

ChildFund Satzung

(Fassung vom 26.11.2011)

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Rechnungsjahr

- (1) Der Verein heißt ChildFund Deutschland e.V.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Nürtingen.
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürtingen eingetragen.
- (4) Das Rechnungsjahr des Vereins beginnt am 1. Juli eines Kalenderjahres und endet mit dem 30. Juni des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit, hauptsächlich durch die Unterstützung benachteiligter, ausgegrenzter und gefährdeter Kinder mit dem Ziel, ihre Lebensumstände nachhaltig zu verbessern. Sie sollen in die Lage versetzt werden, als Jugendliche und Erwachsene langfristig positive Veränderungen in ihrem Umfeld zu bewirken. Dies erfolgt insbesondere durch
 - a) Sorge für die körperliche, geistige und soziale Entwicklung,
 - b) Sorge für Nahrung, Kleidung und Unterkunft,
 - c) Gesundheitsvorsorge, Gesundheitserziehung und -aufklärung,
 - d) Schul- und Berufsausbildung,
 - e) Förderung von Kinderrechten,
 - f) Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor körperlicher, verbaler und emotionaler Gewalt,
 - g) Projektarbeit im Sinne der Hilfe zur Selbsthilfe, die die Familien unterstützter Kinder oder Gemeinschaften solcher Familien bis hin zu Dorfgemeinschaften einbezieht unabhängig von Religion, Geschlecht, Nationalität oder Rasse.

In diesem Sinne ist der Verein den Millennium-Entwicklungszielen der Vereinten Nationen verpflichtet und handelt in Übereinstimmung mit den Zielen der ChildFund Alliance, die der Charta über die Rechte des Kindes der Vereinten Nationen entsprechen.

- (2) Der Verein wirbt hauptsächlich im deutschsprachigen Raum um Spenden. Der Verein kann seine Aufgaben, insbesondere die Auswahl, Betreuung und Kontrolle der Projekte vor Ort, durch andere Organisationen, insbesondere Mitglieder der ChildFund Alliance, wahrnehmen lassen.
- (3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar der Satzung entsprechende gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein kann sich an Gesellschaften beteiligen, die ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung verfolgen.

(5) Der Verein betreibt Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere zur Aufklärung der Bevölkerung über die Situation der Kinder in den Entwicklungsländern und informiert über notwendige Maßnahmen und wirbt für deren Unterstützung.

(6) Der Verein ist konfessionell und parteilich nicht gebunden.

(7) Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) 80 Prozent der Spendeneinnahmen sollen unmittelbar für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins eingesetzt werden. Verwaltungs- und Werbungskosten sollen die Quote von 20 Prozent nicht überschreiten.

§ 3 ChildFund Alliance

Der Verein ist Mitglied der ChildFund Alliance und arbeitet mit deren Mitgliedern eng zusammen, ist aber in seiner Arbeit, Verantwortung und der Entscheidung über den Einsatz von Spendengeldern selbstständig und unabhängig.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich für die Erfüllung des Vereinszweckes interessieren. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage, an dem der Vorstand den Mitgliedschaftsbeschluss fasst.

(2) Austritte aus dem Verein können jederzeit erfolgen; sie sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

(3) Die Mitglieder haben den Mitgliedsbeitrag entweder in Form eines Patenschaftsbeitrages für mindestens ein Kind oder durch eine Spende in entsprechender Höhe zu leisten.

(4) Mitglieder, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, können durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief mit Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses schriftlichen Widerspruch einlegen, über den dann endgültig die Mitgliederversammlung nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitglieds entscheidet. Für den rechtzeitigen Eingang des Widerspruchs ist der Poststempel maßgebend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds, jedoch nicht länger als 12 (i. W. zwölf) Monate nach

Zugang des Vorstandsbeschlusses. Wird eine Entscheidung der Mitgliederversammlung nicht innerhalb von 12 Monaten getroffen, gilt der Ausschluss des Mitglieds als nicht beschlossen.

(5) Mitglieder des Vereins dürfen nicht gleichzeitig in einem Beschäftigungsverhältnis zu dem Verein stehen.

§ 5 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Innerhalb der ersten sechs Monate im Rechnungsjahr des Vereins (§ 1 Abs. 4) findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese hat folgende Aufgaben:

- die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts und des Geschäftsberichts des Vorstands;
- die Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts des externen und ggf. internen Rechnungsprüfers.

Eine weitere ordentliche Mitgliederversammlung beschließt den jährlichen Vereinshaushalt.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies verlangt.

(3) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand oder die von ihm bestellte Geschäftsführung einberufen. Der Einberufung ist die Tagesordnung beizufügen. Die Einberufung erfolgt schriftlich und muss spätestens 30 (dreißig), bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen 14 (vierzehn) Tage vor dem Termin der Versammlung zur Post gegeben werden.

(4) Über die Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen ein Protokoll zu erstellen. Dieses unterzeichnen der Präsident oder sein Stellvertreter und der Schriftführer. Es ist den Mitgliedern zuzusenden.

(5) Die Mitgliederversammlung als das oberste Organ des Vereins entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit die Entscheidung durch diese Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen worden ist. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des jährlichen Tätigkeitsberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichts des Vorstands,
- Entgegennahme des jährlichen Prüfungsberichts,
- Wahl und Entlastung des Vorstands,
- Wahl eines Rechnungsprüfers/ Revisors, der dem Vorstand oder einem vom Vorstand erufenen Gremium nicht angehören darf,

- Festsetzung des Mitgliedsbeitrags,
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt,
- Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereinsbereichs,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
- Beschlussfassung über alle sonstigen der Mitgliederversammlung zur Entscheidung übertragenen bzw. vorgelegten Anträge.

(6) Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme, die auf keinen Fall auf ein anderes Mitglied übertragen werden kann, ob mit Vollmacht oder in anderer Weise.

(7) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.

(8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben. Bei Wahlen ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(9) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf schriftlichem Wege (im Umlaufverfahren) erfolgen, wenn alle Mitglieder einverstanden sind.

§ 7 Der Vorstand

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus dem Kreise der Mitglieder jeweils für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl des Vorstands für weitere drei Jahre ist auch zu wiederholten Malen zulässig. Die gerade amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt antreten können. Das Amt endet in jedem Fall mit Vollendung des 75. Lebensjahres; eine Wiederwahl über diesen Zeitraum hinaus ist nicht zulässig.

(2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und mindestens drei weiteren Vorstandsmitgliedern. Fällt ein Vorstandsmitglied weg, so kann bzw. – wenn die Mindestmitgliederzahl des Vorstandes unterschritten ist – muss der Vorstand ein neues Mitglied kooptieren, sofern nicht die Mitgliederversammlung bereits ein oder mehrere Ersatzmitglieder bestellt hat. Die Kooptation bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Wird die Kooptation nicht bestätigt und ist die Mindestzahl an Vorstandsmitgliedern unterschritten, hat die Mitgliederversammlung sofort selbst einen Nachfolger zu wählen; bis dies geschehen ist, bleibt das kooptierte Vorstandsmitglied im Amt.

(3) Der Präsident und der Vizepräsident sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Verein wird von dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten gemeinsam vertreten. Der Präsident und der Vizepräsident sind berechtigt, als Vertreter des Vereins Rechtsgeschäfte mit der ChildFund Stiftung gGmbH vorzunehmen (teilweise Befreiung von § 181 BGB).

(4) Der Vorstand wird durch den Präsidenten bzw. dessen Stellvertreter in der Regel viermal jährlich, mindestens aber zweimal jährlich zu Sitzungen einberufen. Die Einberufung hat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. In Eilfällen kann die Einberufungsfrist auf drei Tage verkürzt und auch mündlich, fernmündlich oder per Fax eingeladen werden.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Präsident oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Abwesende Vorstandsmitglieder können sich durch schriftliche Vollmacht, die auch zur Stimmabgabe berechtigt, durch ein anderes Vorstandsmitglied vertreten lassen.

(6) Bei Abstimmungen innerhalb des Vorstands, durch die die Vertretungsbefugnis nach außen gemäß Abs. (3) nicht berührt wird, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Beschlüsse des Vorstands sind binnen 4 (vier) Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich niederzulegen und vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(7) Beschlüsse des Vorstands können auch durch schriftliche Umfrage unter den Vorstandsmitgliedern gefasst werden, falls alle Vorstandsmitglieder mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden sind. In dringenden Fällen können mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder Beschlüsse auch mündlich oder fernmündlich gefasst werden; über derartige Beschlüsse ist vom Präsidenten bzw. vom Vizepräsidenten unverzüglich eine Niederschrift zu fertigen, die in der nächsten Vorstandssitzung zur Bestätigung vorzulegen ist.

(8) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Notwendige Auslagen, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, werden auf Nachweis erstattet.

(9) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer als besondere Vertreter (§ 30 BGB) bestellen. Ihr Geschäftskreis ist die Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins. Ihre Vertretungsmacht erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte in den ihnen zugewiesenen Geschäftskreisen.

§ 8 Rechnungsprüfung

(1) Mit der jährlichen Prüfung der Jahresrechnung einschließlich der satzungsmäßigen Verwendung der Spendengelder und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung ist eine in der Bundesrepublik Deutschland zugelassene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu beauftragen (externe Rechnungsprüferin).

(2) Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere interne Rechnungsprüfer bestellen und deren Aufgabenkreis festlegen. Der Aufgabenkreis kann insbesondere die Überprüfung der laufenden Geschäftsvorfälle, der Buchhaltung und der Jahresrechnung sein. Über das Ergebnis ist an die Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 9 Finanzverhältnisse

(1) Die Einführung von Mitgliedsbeiträgen und deren Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Im Übrigen wird sich der Verein bemühen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel durch Spenden zu erlangen.

(2) Über die Einnahmen und Ausgaben ist jährlich Rechnung zu legen.

§ 10 Satzungsänderung

(1) Über die Satzungsänderung beschließt die Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss einschließlich der Änderung des Satzungszweckes sind drei Viertel der abgegebenen Stimmen notwendig. Die vorgeschlagene Satzungsänderung ist in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

(2) Änderungen, die der weltweiten Zielsetzung der ChildFund Alliance widersprechen, sind nicht zulässig.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Bei dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sein. Falls die erforderliche Zweidrittel-Anwesenheit der Mitglieder nicht erreicht wird, ist eine erneute Mitgliederversammlung satzungsgemäß und mit derselben Tagesordnung einzuberufen. In dieser Versammlung kann über die Auflösung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen entschieden werden.

(2) Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zum Zweck der Verwendung für die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit. Die Mitgliederversammlung kann eine Organisation vorschlagen, die mit Zustimmung des Finanzamtes das Vermögen erhält.

§ 12 Schlussbestimmungen

(1) Bestimmungen, die vom Vereinsregister oder vom Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand beschließen.

(2) Ergänzend gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches über den eingetragenen Verein.

(3) Die Unwirksamkeit einzelner Satzungsbestimmungen soll auf den übrigen Satzungsinhalt ohne Auswirkung sein.